

**Lehrkräfte und Beschäftigte an Schulen als Opfer von Gewalt  
Hinweise für Betroffene sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zur  
straf-, zivil- und dienstrechtlichen Bearbeitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider kommt es vor, dass Lehrkräfte (Beamtinnen/Beamte, Beschäftigte) im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung von Eltern, Schülern oder sonstigen Personen beleidigt, verletzt oder aber anderweitig geschädigt werden. Solche rechtswidrigen Angriffe muss keine Lehrkraft hinnehmen. Auch der Dienstherr kann ein solches Verhalten im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nicht akzeptieren.

Die nachstehenden Gestaltungs- und Verfahrenshinweise dienen einerseits der Erleichterung der straf-, zivil- und dienstrechtlichen Abwicklung entsprechender Vorfälle und sollen dafür Sorge tragen, dass Ihnen durch etwaige Versäumnisse keine persönlichen Nachteile entstehen. Andererseits beschreiben sie aber auch einen verbindlichen Rahmen und bestimmte Informations- und Handlungsverpflichtungen.

Grundsätzlich stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen insbesondere folgende Leistungen und Unterstützungsangebote zu:

**Leistungen der Dienstunfallfürsorge und Unterstützungsangebote für  
Beamtinnen und Beamte**

- Beratung, Betreuung und Begleitung
- Unfallfürsorge, z. B. durch Kostenerstattung im Heilverfahren und für Sachschäden. Auch während der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit werden die Bezüge fortgezahlt.
- Schadenersatz und Schmerzensgeld (sog. „Erfüllungsübernahme“ bei Beamtinnen und Beamten)

## **Leistungen für Beschäftigte und Unterstützungsangebote durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz**

- Beratung, Betreuung und Begleitung
- Versicherungsschutz und Kostenübernahme für die medizinische Akutversorgung und alle Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Bei bleibenden Schäden besteht ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vom Hundert ein Rentenanspruch.
- Für die ersten sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit besteht gegenüber dem Dienstherrn Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach zahlt die Unfallkasse Verletzengeld.

## **Leistungen und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers für Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte**

- allgemeine Beratung
- Informationen zu Rechten und Pflichten im Strafverfahren
- Gewährung eines zinslosen Rechtsschutzdarlehens

## **Sie wurden Opfer eines tätlichen oder verbalen Angriffs (z. B. Beleidigung). Was ist zu tun?**

Suchen Sie zeitnah das vertrauensvolle Gespräch mit Ihren unmittelbaren Vorgesetzten, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Diese werden Sie bei dem weiteren Vorgehen unterstützen und beraten.

Des Weiteren stehen Ihnen neben dem Schulleiter/der Schulleiterin auch die zuständigen Ansprechpartner bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Verfügung. Dies sind die für Sie zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der für Sie zuständige Schulaufsichtsbeamte sowie die jeweils zuständige juristische Referentin oder der zuständige juristische Referent.

Sofern Sie als Schulleiterin oder Schulleiter Opfer wurden, sind diese in der Regel Ihre ersten Ansprechpartner.

Bitte scheuen Sie sich nicht, frühzeitig auf diese Personen zuzugehen!

## **Sie wurden bei dem Angriff verletzt?**

### **- Sie sind Beamtin oder Beamter**

Fertigen Sie möglichst zeitnah eine Dienstunfallmeldung und senden Sie diese auf dem Dienstweg an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schadenregulierungsstelle (Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz). Eine Kopie der Dienstunfallmeldung ist auch an das Institut für Lehrgesundheit zu senden (Kupferbergterrasse 17-19, 55116 Mainz, EPoS: [ifl@sl.bildung-rp.de](mailto:ifl@sl.bildung-rp.de)).

Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter berät und unterstützt Sie dabei.

Ein Dienstunfall ist grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls anzuzeigen. Für die Geltendmachung von Sachschäden in Zusammenhang mit einem Dienstunfall gilt allerdings eine Frist von drei Monaten.

Die entsprechenden Antragsformulare und Ansprechpartner für Dienstunfälle und die Schadenregulierung finden Sie auf der Internetseite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (<https://add.rlp.de/de/themen/schadenregulierungs-und-festsetzungsstelle/schadenregulierungsstelle>).

### **- Sie sind beschäftigte Lehrkraft**

Zuständig für Arbeitsunfälle ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach (Orensteinstraße 10, 56626 Andernach). Arbeitsunfälle sind nicht nur körperliche, sondern auch seelische Beeinträchtigungen, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Meldepflichtig sind diese, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder einer Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche führen. Meldepflichtig ist der Dienstherr. Sie können den Arbeitsunfall auch selbst bei der Unfallkasse anzeigen. Auch hier berät und unterstützt Sie Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter.

Die Unfallanzeige kann unter <http://www.ukrlp.de/medien/formulare/formular-unfallanzeige/> heruntergeladen werden.

Beschäftigte müssen einen Sachschaden innerhalb von 6 Monaten geltend machen. Eine Kopie der Dienstunfallmeldung ist auch an das Institut für Lehrgesundheit zu senden (Kupferbergterrasse 17-19, 55116 Mainz, EPoS: [ifl@sl.bildung-rp.de](mailto:ifl@sl.bildung-rp.de)).

## **Der Angriff stellt eine Straftat dar. Was ist zu tun?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nicht bei jeder Straftat die Strafverfolgungsbehörde (i. d. R. die Polizei) eingeschaltet werden muss. Im Einzelfall ist denkbar, dass die Lehrkraft kein Interesse an einer Strafverfolgung hat und deshalb von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde absehen möchte. Eine innerschulische Aufarbeitung ist dennoch weiterhin notwendig (z. B. im Rahmen von schulischen Ordnungsmaßnahmen, wenn es sich bei dem Täter/der Täterin um einen Schüler/eine Schülerin handelt).

Soll die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet werden, reicht bei den meisten Straftaten eine Strafanzeige aus, damit die Tat verfolgt wird. Einige Straftaten bedürfen jedoch eines Strafantrages.

So ist die Beleidigung (§ 185 StGB) wie auch die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB („einfache Körperverletzung“) ein Antragsdelikt und wird grundsätzlich nur auf Ihren Strafantrag hin verfolgt. Dieser ist bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Ein Strafantrag kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgenommen, dann jedoch nicht erneut gestellt werden.

Neben dem Opfer hat auch der Dienstvorgesetzte (Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) ein Antragsrecht, wenn Sie während der Ausübung Ihres Dienstes oder in Beziehung auf Ihren Dienst Opfer der Straftat wurden. Es liegt im Ermessen des Behördenleiters in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter einen entsprechenden Strafantrag zu stellen. Damit bekräftigt er das besondere Interesse an der Strafverfolgung. Bitte beachten Sie, dass ein möglicher Strafantrag des Behördenleiters parallel zu Ihrem Strafantrag gestellt werden kann und auch dann gilt, wenn Sie Ihren Strafantrag zurückziehen.

## **Sonderfall: Der Angriff im Internet (Cybermobbing) – Wie kann ich vorgehen?**

Auch wenn einige Menschen offenbar glauben, das Internet und soziale Medien seien ein rechtsfreier Raum, trifft das natürlich nicht zu. Andererseits kann nicht verleugnet werden, dass Taten im Internet deshalb oft schwierig zu verfolgen sind, weil die Identität des Täters oder der Täterin nicht bekannt oder schwierig zu ermitteln ist. Gleichwohl: Die Beleidigung oder andere Delikte im Internet sind ebenso strafbar wie die im „analogen Leben“. Da es in beiden Bereichen oft zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann (z. B. ist eine Äußerung noch von der Meinungsfreiheit gedeckt oder schon

strafbar), stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen bei der Schulbehörde für eine Beratung zur Verfügung.

Sofern Sie zu dem Ergebnis kommen, der Angriff gegen Sie im Internet sei strafbar, kann die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet werden (vgl. oben: „Der Angriff stellt eine Straftat dar. Was ist zu tun?“). Online finden Sie weitere Hilfen auf der Homepage der „Polizeilichen Kriminalprävention des Bundes und der Länder“ (<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/cybercrime/>).

Ungleich schwieriger ist es in der Regel, eine Weiterverbreitung oder Beseitigung ehrverletzender oder sonstiger strafrechtlich relevanter Inhalte zu erreichen.

Ist der Urheber/die Urheberin bekannt, kann gegen diese Person selbst ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch unmittelbar geltend gemacht werden. Ist die Identität der Person unbekannt, besteht ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen den Betreiber der Plattform. Erste Voraussetzung dabei ist, dass der Betreiber über den Verstoß informiert wird.

Auf der Internetseite von „Klicksafe.de“ finden sich anschauliche „Schritt-für-Schritt-Anleitungen“ für häufig genutzte soziale Medien, die das konkrete Vorgehen beschreiben ([www.klicksafe.de/service/schule-und-unterricht/leitfaeden](http://www.klicksafe.de/service/schule-und-unterricht/leitfaeden)).

In der Suchmaschine „Google“ besteht die Möglichkeit, rechtswidrige Inhalte zu melden. Näheres dazu unter <https://support.google.com/legal/>.

In der Handreichung „Schule.Medien.Recht“ werden im Baustein 5 unter anderem die Themen „Soziale Netzwerke“ sowie „Mobbing im Internet“ behandelt. Dort finden Sie Beispielfälle mit weiteren Hinweisen und Links (sofern in der Schule kein gedrucktes Exemplar vorrätig sein sollte, finden Sie die Handreichung auf dem Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter [„www.medienkompetenz.bildung-rp.de/materialien/schule-medienrecht.html“](http://www.medienkompetenz.bildung-rp.de/materialien/schule-medienrecht.html)).

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) zielt auf den besseren Schutz gegen Betreiber großer sozialer Netzwerke (z. B. „facebook“). Dort finden sich in § 3 Vorgaben an die Betreiber im Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. So muss der Anbieter Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen. Bei „facebook“ erreicht man beispielsweise den Meldevordruck über einen Klick auf die Buttons „Impressum/AGB/NetzDG“ sowie „Netzwerkdurchsetzungsgesetz („NetzDG“) und Impressum“.

Weitere Hinweise finden Sie daneben in der Handreichung „Krisenmanagement Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ des Pädagogischen Landesinstituts in Kapitel III, 8 („Missbräuchliche Nutzung von Social Media im Schulkontext“). Dort finden Sie auch zum Thema „Gewalt gegenüber Schulpersonal“ Tipps und weiterführende Hinweise (Kapitel III, 9). Die Handreichung ist auf dem Bildungsserver Rheinland-Pfalz abzurufen (<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention/handreichung.html>).

### **Es kommt zur Anklage. Bin ich „nur Zuschauer“?**

Sollte es zur Anklage durch die Staatsanwaltschaft kommen, so können Sie als Betroffener im Strafverfahren als Nebenkläger gemäß § 395 StPO auftreten.

Diese Klageart räumt Ihnen weitergehende Rechte beim Verfahren ein (u. a. Anwesenheitsrecht während der gesamten Verhandlung, nicht nur als Zeuge, Beweisantragsrecht, Einlegung von Rechtsmitteln). Im Vorfeld sollten Sie das Prozesskostenrisiko individuell abklären, da nur in Ausnahmefällen ein Rechtsanwalt auf Kosten der Staatskasse als Beistand bestellt wird.

### **Täter-Opfer-Ausgleich**

Für das Strafverfahren besteht die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs mit der Folge einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO. Dabei handelt es sich um eine Art Mediationsgespräch durch eine verfahrensunabhängige Stelle. Die Entscheidung über die Durchführung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht (§§ 155a, b StPO), setzt Ihr Einverständnis und das des Täters/der Täterin voraus.

### **Sie wurden verletzt und möchten Schmerzensgeldansprüche geltend machen**

Schmerzensgeldansprüche sind grundsätzlich gegen die Täterin oder den Täter zu richten (Ausnahme s. im Anschluss). Die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen im Zusammenhang mit der Dienstausübung sollte grundsätzlich in einem zivilrechtlichen Verfahren erfolgen. In einem solchen Verfahren fallen zunächst einmal Kosten an (z. B. Rechtsanwaltskosten, Prozesskostenvorschuss). Dafür stehen Ihnen alternativ mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Inanspruchnahme der privaten Rechtsschutzversicherung

- Beratung, Interessenwahrnehmung und Rechtsschutz durch die Berufsvertretungen
- zinsloses Darlehen durch den Dienstherrn

Auf Antrag kann ein zinsloses Rechtsschutzdarlehen gewährt werden, wenn besondere Fürsorgegründe dies gebieten. Voraussetzung ist ein unverzüglicher Antrag bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Sollten Sie die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erwägen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf, da die nachträgliche Gewährung von Rechtsschutz nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Einzelheiten hierzu können Sie in der Verwaltungsvorschrift „Rechtsschutz für Landesbedienstete“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2004) nachlesen, die Sie im Amtsblatt 2005 (Nr. 6), S. 225 oder aber im Internet auf der Seite „Landesrecht online“ finden ([www.landesrecht.rlp.de](http://www.landesrecht.rlp.de) - dort im Suchfeld „Rechtsschutz 203030“ eingeben).

Bei einer Klage auf Schmerzensgeld sollte die Höhe angemessen sein und sich an der Rechtsprechung orientieren. Beleidigungen begründen nur in Ausnahmefällen einen Anspruch. Hierzu sollten Sie sich entsprechend beraten lassen.

Sofern ein Strafverfahren anhängig ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, statt eines gesonderten Zivilrechtsverfahrens die Ansprüche auch zusammen mit dem Strafverfahren geltend zu machen (sog. Adhäsionsverfahren). Sofern Sie davon Gebrauch machen möchten, sollten Sie anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen.

Ein Adhäsionsverfahren ist bei jugendlichen Täterinnen oder Tätern nicht möglich (§ 81 JGG). Bei Heranwachsenden (das sind Frauen und Männer im Alter zwischen 18 und 21 Jahren zum Zeitpunkt der Tat) kann das Adhäsionsverfahren angewendet werden (§ 109 JGG).

### **Ein Schmerzensgeldanspruch wurde zuerkannt, aber der Täter/die Täterin kann nicht zahlen. Was nun?**

Durch § 71a LBG wird bei Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eröffnet, nicht durchsetzbare Schmerzensgeldansprüche gegen zahlungsunfähige Schädiger gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines durch rechtskräftiges Urteil (auch im Adhäsionsverfahren) festgestellten Anspruches auf ein Schmerzensgeld von mindestens 250 € gegen einen Dritten. Gerichtliche Vergleiche, Vollstreckungsbescheide, für vollstreckbar erklärte Schiedssprüche oder vollstreckbare notarielle Urkunden stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich, soweit sie bestandskräftig sind. In diesen Fällen muss das zugrundeliegende Ereignis als Dienstunfall anerkannt sein.

Zuständig für die Entscheidung über die Übernahme der Schmerzensgeldansprüche ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion/Schadenregulierungsstelle (Adresse s. o.). Der Antrag ist grundsätzlich formlos zu stellen; ein kurzes Anschreiben genügt. Dem Antrag sind der entsprechende Titel und der Nachweis über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch beizufügen.

Die Zuleitung des Antrages sollte grundsätzlich über das zuständige Schulaufsichtsreferat erfolgen.

Sofern kein Urteil vorliegt, wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion/Schadenregulierungsstelle geprüft, ob die Höhe des titulierten Schmerzensgeldes angemessen ist.

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab Rechtskraft des Titels zu stellen.

Für tariflich Beschäftigte des Landes hat das Ministerium für Finanzen mit Schreiben vom 15.02.2018 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, diese Grundsätze außertariflich auf die Beschäftigten anzuwenden.

### **Der Angriff auf meine Person macht mir seelisch zu schaffen. An wen kann ich mich wenden?**

Es bleibt Ihnen unbenommen und macht sicherlich Sinn, sich von der Ärztin oder dem Arzt Ihrer Wahl beraten zu lassen. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall eine schulpsychologische Unterstützung möglich. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten Lehrkräften ihre professionelle Unterstützung und Beratung im Rahmen von besonderen beruflichen Problemlagen oder krisenhaften Ereignissen an. Die unterstützenden Maßnahmen orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen und Anliegen der betroffenen Lehrkraft.

Dabei stehen vor allem folgende Zielrichtungen im Fokus:

- Wiederherstellung von Entscheidungs- und Handlungssicherheit
- Information über mögliche seelische und körperliche Reaktionen auf das Ereignis



- Vermittlung von Bewältigungsstrategien im Umgang mit dem Ereignis
- Einbeziehung weiterer Unterstützungssysteme bei Bedarf

Das für die Schule zuständige Schulpsychologische Beratungszentrum im Pädagogischen Landesinstitut ist ein möglicher Ansprechpartner für Sie:

(<https://www.schulpsychologie.bildung-rp.de/schulpsychologische-beratungszentren.html>)

Für Beschäftigte steht außerdem das „GDUV Psychotherapeutenverfahren“ zur Verfügung. Es dient der zügigen psychologischen Intervention nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Diese Therapie wird durch die Unfallkasse oder Durchgangärzte eingeleitet.

Schließlich können Sie sich auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut für Lehrgesundheit (Kupferbergterrasse 17-19, 55116 Mainz, Tel. 06131 17-8850, Fax 06131 17-8870 oder Email: [ifl@sl.bildung-rp.de](mailto:ifl@sl.bildung-rp.de)) beraten lassen.

### **Für meine besondere Situation habe ich hier noch nichts gefunden**

Die vorstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über rechtliche Möglichkeiten im Falle von Straftaten gegen Lehrkräfte geben. Sie können aber nicht jeden Einzelfall erfassen. Wichtig ist, dass Sie als Betroffener oder Betroffene sich in solchen Fällen nicht alleingelassen fühlen.

Deshalb scheuen Sie sich bitte nicht, auf Ihre Vorgesetzten und die zuständigen Ansprechpartner in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuzugehen und sich beraten zu lassen.



Thomas Linnertz  
Präsident

## Stichwortverzeichnis

	<u>Seite</u>
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Dienstunfallmeldung)	3
Adhäsionsverfahren	7
Beleidigung	2
Beleidigung (Strafantrag)	4
Beratungsangebote	8
Cybermobbing	4
Dienstunfall (Ausschlussfrist)	3
Dienstunfall (Fortzahlung der Bezüge)	1
Dienstunfallfürsorge (Beamtin/Beamter)	1
Dienstunfallfürsorge (Beschäftigte/Beschäftigter)	2
Dienstunfall (Erfüllungsübernahme)	1
Dienstunfall (Heilverfahren)	1
Dienstunfall (Meldung)	3
Dienstunfall (Sachschaden)	1
Entgeltfortzahlung (Beschäftigte/Beschäftigter)	2
Erfüllungsübernahme	1
Facebook	5
GDUV Psychotherapeutenverfahren	9
Google	5
Institut für Lehrgesundheit	9
Internet	4
Körperverletzung (Strafantrag)	4
Nebenklage und Kostenrisiko	6
Netzwerkdurchsetzungsgesetz	5
Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder	5
psychologische Beratung	8
Rechtsschutz	7
Sachschaden (Meldefrist)	3
Schmerzensgeld	6
Schmerzensgeld (zahlungsunfähiger Täter)	7
Schulpsychologisches Beratungszentrum	9
seelische Verletzungen	8
Soziale Medien (Meldungen)	5
Strafantrag (Strafantragserfordernis)	4
Straftat (was ist zu tun?)	4
Strafverfahren (Unterstützung)	2
Täter-Opfer-Ausgleich	6
tätlicher Angriff	2
Unfallkasse Rheinland-Pfalz (Unfallanzeige)	3
Unterlassung und Beseitigung (Internet)	5
Verletztengeld (Beschäftigte/Beschäftigter)	2